

Drucksache Nr.

**35/2023**

## Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch      VA                      Rat/öff.                      Rat/nichtöff.  
                                       am 22.06.2023     

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bildung und Familie	7	26.04.2023
Verwaltungsausschuss	15	14.06.2023

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Sascha Stolorz	

<b>Betreff</b>	<b>Kündigung des Trägervertrages mit dem Elternverein Großenmeer-Oldenbrok e.V. zur Führung der Kindertagesstätten Oldenbrok und Großenmeer, sowie des Horthauses Großenmeer</b>
----------------	--

### **I. Beschlussvorschlag**

Die Trägerverträge mit dem Elternverein Großenmeer-Oldenbrok e.V. zur Führung

der Kindertagesstätte „Sonnenblume“ Oldenbrok  
Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne

der Kindertagesstätte „Nordlicht“ Großenmeer  
Dorfweg 17a, 26939 Ovelgönne

des Horthauses Großenmeer  
Dorfweg 6, 26939 Ovelgönne

werden fristgerecht zum 01.08.2024 gekündigt.

Die gemeindeeigenen Immobilien werden dem Elternverein Großenmeer-Oldenbrok e.V. ab dem 01.08.2024 zum Betreiben von Kindertagesstätten nicht mehr zur Verfügung gestellt.

## II. Begründung

Im Juni 2010 wurde beschlossen, dass die Trägerschaft durch die Diakonie in Großenmeer aufgekündigt werden sollte. Die Verwaltung hatte seinerzeit vorgeschlagen, dass die Trägerschaft auf die Gemeinde übergehen sollte. Im Oktober 2010 hatte der Rat der Gemeinde diesen Teil des Beschlusses revidiert und die Trägerschaft auf den Elternverein, der bereits in Oldenbrok Träger einer Kita war, übertragen. Die Führung o.g. Kindertagesstätten wurden im Jahre 2010 dem Elternverein komplett übertragen.

Die Gemeindeverwaltung übte die Geschäftsführung aus. Die Geschäftsführung beinhaltete die Aufgabe der verwaltungsseitigen Führung der Kindertagesstätten und der Abwicklung von Personalfällen. Zum 01. April 2021 ist die zuständige Mitarbeiterin aus der Gemeinderverwaltung in Rente gegangen. Die Geschäftsführung wurde sodann an eine neue hauptamtliche Mitarbeiterin, die für den Verein als Geschäftsführung tätig ist, übergeben. Die Aufgabenfunktionen sind nicht klar umrissen, können sich aber nur an der vorherigen Aufgabenaufstellung aus der Gemeinde orientieren. Die „Geschäftsführung“ ist daher nicht als ProKura zu verstehen, sondern als Verwaltungskraft.

Der Verein wird mit einem Vorstand geführt, der ehrenamtlich tätig ist. Laut § 13 der Satzung obliegt dem Vorstand u.a. folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes
- Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses
- Überwachung des laufenden Betriebes der Gesamteinrichtung
- Dienstherr (Arbeitgeberfunktion)
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei den Wirtschafts- und Stellenpläne sowie der Jahresababschlüsse hat sich der Trägerverein mit § 7 Absatz 1 der Trägervereinbarung verpflichtet, diese nach den Vorgaben aus dem gemeindlichen Haushaltsrecht aufzustellen. Das kommunale Haushaltsrecht ist ein spezialgesetzlicher Rahmen, der fachgerecht beachtet werden muss. Bei kleineren Summen, wird dieses auch möglich sein. Derzeit hat der Haushalt des Elternvereins allerdings ein Volumen von rd. 1,963 Mio. Euro.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieses Haushaltsvolumen nicht durch einen ehrenamtlich geführten Vorstand händelbar.

Es ist anzuführen, dass durch das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKiTaG) am 01. August 2021 und der maßgeblichen Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) vom 05. Oktober 2022 die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Führung von Kindertagesstätten sich erheblich verkompliziert haben. So gibt es bereits Kommunen, die sich dieser Aufgabe nicht gewachsen fühlen und daher die Übertragung der Trägerschaft der eigenen Kitas an den Landkreis veranlasst haben.

Aus Sicht der Verwaltung kann eine Überwachung des laufenden Betriebes der Gesamteinrichtung aufgrund der spezialgesetzlichen Normen durch einen ehrenamtlich geführten Vorstand nicht gewährleistet werden.

Für die Arbeitgeberfunktion ist es erforderlich, sich im Arbeitsschutzrecht, teilweise dem Tarifrecht und in anderen Arbeitsrechtsgebieten auszukennen und anzuwenden. Darüber hinaus hat der Vorstand als Arbeitgeber auch über arbeitsrechtliche Maßnahmen zu beschließen und vorbereitende Tätigkeiten auszuüben. Hierzu zählt zum Beispiel Personalversammlungen zu leiten oder auch auf Krisen adäquat zu reagieren. In Verwaltungen werden hierfür Leitungskräfte eingesetzt, die über Führungserfahrung verfügen und die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen. Fähigkeiten, wie z.B. Gesprächsführung, Empathie und andere Soft Skills.

Der Elternverein ist inzwischen Arbeitgeber von über 40 Personen. Bei einer solchen hohen Anzahl von Personen ist es aus Sicht der Verwaltung unbedingt erforderlich, dass die Arbeitgeberfunktion mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird. Die Besetzung des Vorstandes hat durch Wahl der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dabei sind die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausführung einer Arbeitgeberfunktion nicht Bestandteil einer Wahl.

Aus Sicht der Verwaltung hat der ehrenamtlich besetzte Vorstand als Arbeitgeber nicht die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten um den Anforderungen des hohen Personalstammes gerecht zu werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann der ehrenamtlich geführte Verein daher die Anforderungen an die Finanzen, des laufenden Betriebes und des Personals nicht mehr gerecht werden.

Von 2010 hat sich die Anzahl der Plätze von 100 (50 in Großenmeer bei der Diakonie und 50 in Oldenbrok beim Elternverein) auf 185 im Jahr 2023 erheblich erhöht. Das hat dazu geführt, dass das Haushaltsvolumen von rd. 360 tsd. € (179 tsd. € bei der Diakonie in Großenmeer und 180,4 tsd. € beim Elternverein in Oldenbrok) auf 1,938 Mio gestiegen ist. Auch die Anzahl der beschäftigten Personen von 2010 kulmuniert 12 (7,93 Vollzeitäquivalente [VZÄ]) auf 37 (33,1 VZÄ) zzgl. 6 MiniJob, 3 Praktikanten und 1 BFD ist erheblich gestiegen.

Diese zahlenmäßig enorme Entwicklung ist auch den geänderten Rahmenbedingungen, wie der Beitragsfreiheit in der Kita geschuldet. Aber auch die verstärkte Inanspruchnahme von Kita-Plätzen – auch kostenpflichtig unter 3jährige – hat diese Entwicklung begünstigt.

Wie bereits beschreiben, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund des neuen NKiTaG und der DVO-NKiTaG ebenfalls schwieriger geworden.

Die Rahmenbedingungen seit 2010 haben sich also erheblich geändert. Eine ehrenamtlich geführte Trägerschaft in dieser Größenordnung ist aufgrund der aktuellen Begebenheiten nicht mehr zeitgemäß.

Mit der Kündigung des Vertrages würde der Elternverein zum August 2024 nicht mehr ausführender Träger der Tagesstätten in Großenmeer und Oldenbrok sein.

Um hier einen leistungsrechtlichen Träger zu installieren, ist zunächst gem. § 4 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Dies besagt, dass, „soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können“, die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll.

Um einen Träger mit der Führung der Kindertagsstätte zu beauftragen ist die Leistung auszuschreiben und entsprechend an erfahrene Träger zu vergeben.

Das Subsidiaritätsprinzip besagt aber auch, dass aufgrund seiner Gewährleistungspflicht der öffentliche Träger sogar verpflichtet ist, eigene Maßnahmen zu ergreifen.

Sollte sich also kein geeigneter Träger finden, würde die Gemeinde Ovelgönne die Trägerschaft übernehmen müssen.

In dem Fall würde die Gemeinde alle Beschäftigten des Elternvereins übernehmen. Um diesen Übergang zu gewährleisten sollte vorab eine Organisationsuntersuchung zu dem Thema der Organisation einer eigenen Trägerschaft erfolgen. Allerdings sollte diese Untersuchung erst erfolgen, wenn feststeht, dass die Gemeinde ab August 2024 Träger wird.

Alle Eltern (auch aus dem Vorstand) können im Elternbeirat nach Kündigung des Vertrages inhaltlich nach Maßgabe des § 16 NKiTaG mitwirken.

Die Kita-Leitungen, der Vorstand in Person der stellv. Vorsitzenden und der Geschäftsführung werden in Beisein der Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Familie, stellv. Bürgermeisterin Meike Stegie am 25. April 2023 über den Beschlussvorschlag informiert.

Die Beschäftigten werden zu einer Informationsveranstaltung am 27. April 2023 ins Rathaus eingeladen.

Nach erfolgten Ratsbeschluss wird die Kündigung schriftlich ausgesprochen und eine Ausschreibung durchgeführt.

Sascha Stolorz  
Bürgermeister